

Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Container und Wechselbehältern:

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und für die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden sind Container und Wechselbehälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, wie folgt zu kennzeichnen und zu sichern:

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5m und einer Länge von 8m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie nach Nummer 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie nach Nummer 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40m und nicht höher als 1,55m anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 –Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen- entsprechen. Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen:
-Typ 2 DIN 67520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1/
* -
* Herstellerkennzeichen.
Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Serien – Nummer der Folie angebracht werden. Nach Anbringung der Folie muss die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessungen (141 x 705mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden. Muster der Anbringung der Kennzeichnung siehe Abbildungen.

Die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Container und Wechselbehälter trat am 01. Januar 1983 in Kraft. Bonn, den 28. April 1982, StV. 12/36.42.32 (VkBI 1982 S. 186)

Die Kennzeichnungspflicht nach Nummer 9 gilt für ab 01. Januar 1985 verwendete Folien.

Abbildung:

1.
Abbildung:

